



Ausführungsgrundsätze

Grundsätze der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstru- menten und Kryptowerten

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Anwendungsbereich	2
3. Anlageklassen	4
4. Ausführungsfaktoren	6
5. Ausführungswege und -faktoren	6
6. Weiterleitung von Aufträgen	8
7. Zusammenlegung von Kundenaufträgen	8
8. Weisungen des Kunden	8
9. Abweichende Ausführung im Einzelfall	8
10. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze	8
11. Zusammenfassung	9



1. Allgemeines

Diese Grundsätze legen fest, wie die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (»Berenberg«, »die Bank«, »wir« oder »uns«) bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis des Kunden für Finanzinstrumente gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (Markets in Financial Instruments Directive, »MiFID II«)¹ sowie für Kryptowerte gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 (Markets in Crypto Assets Regulation, »MiCAR«) gewährleistet.

Sowohl die MiFID II als auch die MiCAR schreiben der Bank vor, bei der Ausführung von Aufträgen alle hinreichenden Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Die Bank muss sicherstellen, dass das angestrebte Ergebnis gleichbleibend erreicht werden kann.

2. Anwendungsbereich

Kunden

Die Ausführungsgrundsätze sind für Privatkunden und nicht-institutionelle professionelle Kunden (sogenannte gekorene professionelle Kunden) (nachstehend gemeinsam als »Kunde« bezeichnet) vorgesehen. Sie gilt nicht für institutionelle professionelle Kunden (sogenannte geborene professionelle Kunden) und geeignete Gegenparteien.

Finanzinstrumente & Kryptowerte

Die Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde Berenberg zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten im Sinne der MiFID II sowie für Kryptowerte im Sinne der MiCAR erteilt. Devisenkassageschäfte sowie Geschäfte in physisch gelieferten Waren bzw. Rohstoffen (z.B. Edelmetalle) stellen weder Geschäfte in Finanzinstrumenten noch in Kryptowerten dar. Daher gelten die Ausführungsgrundsätze nicht für diese Geschäfte.

Vermögensverwaltung

Diese Ausführungsgrundsätze gelten auch, wenn Berenberg in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

Art der Ausführung beim Handel mit Finanzinstrumenten

- **Finanzkommissionsgeschäft**
Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass Berenberg auf Grundlage des Kundenauftrages mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz oder mit einem dafür geeigneten Liquiditätsgeber ein entsprechendes Ausführungsgeschäft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden abschließt. Dies schließt eine Ausführung außerhalb von Handelsplätzen (d.h. außerhalb von regulierten Märkten, multilateralen Handelsplattformen und organisierten Handelssystemen) ein, sofern dies im Interesse des Kunden liegt und der Kunde ausdrücklich eingewilligt hat.
- **Festpreisgeschäft**
Berenberg und der Kunde können zudem miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im oben genannten Sinne. Vielmehr sind Berenberg und Kunde entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen.

Bei einem Festpreisgeschäft gelten die Ausführungsgrundsätze grundsätzlich nur eingeschränkt. In solchen Fällen richten sich die Pflichten der Bank und des Kunden unmittelbar nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Die Bank erfüllt bei diesem Geschäft ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch das Offerieren eines fairen Preises.

Dies gilt entsprechend auch, wenn Berenberg im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Finanzinstrumente zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an einem Handelsplatz handelbar sind.

Art der Ausführung beim Handel mit Kryptowerten

- **Eigenhandel** (Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder andere Kryptowerte)

¹ Etwaige Verweise auf MiFID II sind ebenfalls als Verweise auf die jeweils national anwendbaren Regelungen zu verstehen, die die MiFID II Regelungen entsprechend umsetzen.



Sofern nicht anderweitig vereinbart, führt Berenberg Geschäftsanfragen des Kunden über den Kryptowertehandel als Eigenhändlerin aus. (d.h. Berenberg erbringt die Kryptowerte-Dienstleistung „Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte“). In diesem Szenario handelt die Bank stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit ihren Kunden und tritt als rechtliche Gegenpartei jedes Handelsgeschäfts auf. Auf Anfrage gibt die Bank ihren Kunden (Preis-)Indikationen, bei denen es sich jedoch nicht um verbindliche Angebote zum Abschluss eines Geschäfts handelt.

Der Kunde gibt – ggf. nach einer vorherigen unverbindlichen Anfrage und (Preis-)Indikation durch Berenberg – die konkrete Geschäftsanfrage als verbindliches Angebot zu einem festen oder bestimmbar Preis an Berenberg ab. Regelmäßig schließt Berenberg anschließend unmittelbar ein korrespondierendes (back-to-back) Handelsgeschäft mit einem Liquiditätsgeber ab. Nach erfolgreichem Abschluss des korrespondierenden Handelsgeschäfts nimmt Berenberg das Angebot des Kunden an.

Berenberg kann die Geschäftsanfrage eines Kunden im eigenen Ermessen alternativ auch (als Festpreisgeschäft) aus eigenen Beständen ohne unmittelbares back-to-back Handelsgeschäft bedienen.

Bei einem Festpreisgeschäft gelten die Ausführungsgrundsätze grundsätzlich nur eingeschränkt. In solchen Fällen richten sich die Pflichten der Bank und des Kunden unmittelbar nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Die Bank erfüllt bei diesem Geschäft ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch das Offerieren eines fairen Preises.

- **Kommissionsgeschäft (Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte)**
Berenberg führt, sofern individuell vereinbart, eine Geschäftsanfrage des Kunden als Auftrag über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten mit einem dafür geeigneten Liquiditätsgeber oder einer anderen Partei aus. (d.h. Berenberg erbringt in diesem Fall die Kryptowerte-Dienstleistung „Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte“).

Berenberg schließt dann ein Ausführungsgeschäft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden. Dies schließt eine Ausführung außerhalb von regulierten Handelsplattformen für Kryptowerten ein, sofern dies im Interesse des Kunden liegt und der Kunde ausdrücklich eingewilligt hat.

Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Soweit der Kunde in die Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes bzw. einer Handelsplattform für Kryptowerte eingewilligt hat, kann Berenberg die Aufträge auch gegen das eigene Buch, mit einem Systematischen Internalisierer oder einem anderen Liquiditätsgeber ausführen. Sollte die Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes erfolgen, kann dies für den Kunden im Einzelfall nachteilig sein, beispielsweise aufgrund des daraus resultierenden Gegenparteirisikos.



3. Anlageklassen

Berenberg bietet die Ausführung in den nachfolgenden Anlageklassen an:

Aktien und aktienähnliche Finanzinstrumente

Darunter fallen insbesondere folgende Finanzinstrumente:

- **Aktien** (einschließlich ADRs (American Depositary Receipts) und GDRs (Global Depositary Receipts))
- **Exchange Traded Products (ETPs; börsengehandelte Produkte):** ETFs (Exchange traded funds), ETNs (Exchange traded notes) und ETCs (Exchange traded commodities).

Im Rahmen des Kommissionsgeschäfts können Aufträge in Aktien mittels eines Smart-Order-Routing-Systems (SOR) direkt an einem Ausführungsplatz oder mehreren Ausführungsplätzen oder bei einem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z.B. einem Broker) platziert werden, um im Sinne des Kunden den bestmöglichen Preis zu erzielen. Die Nutzung eines SOR dient dem Zweck, im Sinne des Kunden für jede Order über alle Orderbücher der angesteuerten Ausführungsplätze hinweg den bestmöglichen Preis zu erzielen. Dabei kann es zu Teilausführungen an mehreren Ausführungsplätzen kommen. Ein Einsatz eines SOR erfolgt nicht im Rahmen der Ausführung von Aufträgen in Aktien, die ausschließlich an deutschen Präsenzbörsen, zu denen Berenberg einen Zugang hat, notiert sind.

Berenberg bietet in Ausnahmefällen Aktien und aktienähnliche Finanzinstrumente zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) – für bestimmte Aktien als systematischer Internalisierer – zu einem mit dem Kunden vereinbarten festen oder bestimmbaren Preis an (Festpreisgeschäft).

Berenberg kann Geschäfte in bestimmten britischen Aktien über ein Retail Service Provider Network zu einem mit dem Kunden vereinbarten festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft) ausführen. Berenberg tritt dabei in diesem Netzwerk als Market Maker (Retail Service Provider) auf.

Anleihen und ähnliche Finanzinstrumente

Darunter fallen insbesondere folgende Finanzinstrumente:

- **Anleihen:** z.B. Staatsanleihen, Wandelanleihen, Pfandbrief-Anleihen, Unternehmensanleihen.
- **Geldmarktinstrumente.**

Berenberg führt Aufträge in Anleihen und ähnlichen Instrumenten im Wege der Kommission aus.

Darüber hinaus bietet Berenberg in Ausnahmefällen die Möglichkeit, Anleihen und ähnliche Instrumente direkt bei Berenberg zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen (Festpreisgeschäft).

Finanzderivate

Finanzderivate lassen sich wie folgt unterteilen:

- **standardisierte Derivate** – d.h. an Börsen (Exchange traded derivatives) und anderen Handelsplätzen gehandelt und
- **nicht standardisierte Derivate** – d.h. außerhalb von Handelsplätzen gehandelt.

Berenberg bietet die Ausführung unter anderem in Zinsderivaten, Währungsderivaten, Aktien- und Indexderivaten sowie Zertifikaten und Optionsscheinen an.

Berenberg führt Aufträge in standardisierten Finanzderivaten im Wege der Kommission aus.

Darüber hinaus bietet Berenberg die Möglichkeit, ein Geschäft in Finanzderivaten – insbesondere bei den nicht standardisierten Derivaten – zwischen Berenberg und dem Kunden zu individuellen Vereinbarungen, geltenden Recht und bestehenden Verträgen abzuschließen (Festpreisgeschäft).



Fonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten im besten Interesse des Kunden. Berenberg führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs aus.

Emissionszertifikate (EUAs)

Berenberg bietet Emissionszertifikate (EUAs) zur Zeichnung oder zum Kauf (und ggf. zum Rückkauf) zu einem mit dem Kunden vereinbarten festen oder bestimmbaren Preis an. In diesem Fall können Berenberg und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente abschließen (Festpreisgeschäft).

In Ausnahmefällen bietet Berenberg den Kunden die Möglichkeit, Emissionszertifikate (EUAs) im Wege der Kommission auszuführen.

Kryptowerte

Berenberg führt Geschäftsanfragen des Kunden regelmäßig als Eigenhändlerin aus (siehe Abschnitt 2 Anwendungsbereich). Der Kunde gibt der Bank gegenüber ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Geschäfts zu den vom Kunden festgelegten Konditionen ab. Die Bank kann dieses entweder im Wege eines Festpreisgeschäfts annehmen oder nach Abschluss eines korrespondierenden back-to-back Geschäfts mit einem Liquiditätsgeber.

Die Bank gibt dem Kunden stets einen festen oder bestimmbaren Preis an (Veröffentlichung im Sinne des Artikel 77 Abs. 2 der MiCAR), zu dem der Kunde ein Angebot abgeben kann, um Geschäfte mit Berenberg abzuschließen.

In Ausnahmefällen und nach individueller Absprache führt Berenberg Aufträge des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten im Wege des Kommissionsgeschäfts (Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte) aus.



4. Ausführungsfaktoren

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und Kryptowerten im Wege der Kommission und im Fall des Eigenhandels bei der Auswahl von Ausführungswegen zum Abschluss von back-to-back Handelsgeschäften für Kryptowerte orientiert sich Berenberg vorrangig am Gesamtentgelt, das sich aus dem bestmöglichen Preis und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen etwaigen Kosten ergibt. Zu diesen Kosten zählen insbesondere die Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung sowie alle anderen Kosten, Entgelte und Gebühren, die an Dritte im Zusammenhang mit der Auftragsausführung gezahlt werden.

Da Finanzinstrumente und Kryptowerte im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wird als weiteres Kriterium für die Ausführung zusätzlich berücksichtigt, dass eine vollständige Ausführung aufgrund ausreichender Liquiditätsbedingungen wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Andere Kriterien werden von Berenberg dann berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis im Sinne eines niedrigen Gesamtentgelts bei einer vollständigen Ausführung zu erzielen. Zu diesen Kriterien zählen insbesondere

- Die Geschwindigkeit der Ausführung, bezeichnet die Zeitspanne bis zum Abschluss der Ausführung des Auftrags
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, bezeichnet die Sicherheit, mit der ein Auftrag auch tatsächlich ausgeführt wird. Sie hängt von Angebot und Nachfrage ab und ist am höchsten an Ausführungsplätzen oder bei Handelspartnern mit hoher Liquidität
- Die Wahrscheinlichkeit/Sicherheit der Abwicklung, bezeichnet die Wahrscheinlichkeit/Sicherheit, mit der ein Geschäft (vollständig) abgewickelt wird
- Der Umfang und die Art des Auftrags, die den Ausführungspreis beeinflussen
- Sonstige Faktoren wie z. B. Marktauswirkungen des Auftrags, Liquidität am Ausführungsplatz.

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und Kryptowerten im Wege des Festpreisgeschäfts prüft Berenberg die Fairness des dem Kunden offerierten Preises, indem sie den zum Zeitpunkt der Transaktion auf dem Markt beobachteten Preis des Finanzinstruments oder Kryptowerts berücksichtigt. Wenn kein verlässlicher Preis verfügbar ist, muss die Bank den Referenzpreis anhand des Marktpreises anderer ähnlicher, vergleichbarer oder zugrunde liegender Finanzinstrumente oder Kryptowerte festlegen. Liegen keine verlässlichen Preise vor, verwendet die Bank ein internes Preismodell, das auf verlässlichen und genauen Daten basiert, die die Marktbedingungen widerspiegeln.

5. Ausführungswege und -faktoren

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege wie folgt ausgeführt werden:

- Regulierte Märkte im Inland und Ausland (EU- und Nicht-EU-Länder)
- Multilaterale Handelssysteme (MTFs)
- Systematische Internalisierer (SIs)
- Organisierte Handelssysteme (OTFs)
- Liquiditätspools
- Andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Broker, Market Maker, sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die im Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben)
- Handelspartner für Kryptowerte (Liquiditätsgeber bzw. Handel außerhalb einer Handelsplattform, nachstehend „Handelspartner“).

Eine aktuelle Auflistung der Ausführungswege kann auf der Webseite von Berenberg unter www.berenberg.de aufgerufen werden. Bei der Festlegung konkreter Ausführungswege für die Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und Kryptowerten orientiert sich Berenberg ebenfalls vorrangig am Gesamtentgelt, das sich aus dem bestmöglichen Preis und sämtlichen mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen etwaigen Kosten ergibt.



Daneben werden weitere Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze und Handelspartner herangezogen. Zu diesen Kriterien zählen insbesondere

- **Liquidität:** Dieser Faktor ermöglicht Berenberg, für die Auftragsausführung liquide und kosteneffiziente Ausführungsplätze oder Handelspartner auszuwählen. Andere Ausführungsplätze oder Handelspartner können bessere Preise anbieten als die Preise, die von unseren bestehenden Ausführungsplätzen oder Handelspartnern angeboten werden. Sie können auch im Vergleich zu diesen den Handel mit wesentlich größeren Volumina zu ähnlichen Preisen anbieten. Wir gehen davon aus, dass Liquidität und Preis eng (wenn auch nicht ausschließlich) mit dem Marktanteil des Ausführungsplatzes oder Handelspartners verknüpft sind.
- **Kredit- und Abwicklungsrisiko:** Berenberg wird in der Regel keinen Ausführungsplatz oder Handelspartner auswählen, wenn die Verpflichtungen (von Berenberg sowie der Gegenpartei) zur Abwicklung eines Geschäfts und zur Auflösung einer fehlgeschlagenen Abwicklung nicht ermittelt werden können.
- **Mikrostruktur/Marktmodell:** Es ist wichtig, dass die technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes oder Handelspartners robust und zuverlässig ist, damit die Stabilität für einen reibungslosen Handel sichergestellt wird. Darüber hinaus sollte die Arbeitsweise des Ausführungsplatzes oder Handelspartners so gestaltet sein, dass unsere Fähigkeit eine bestmögliche Ausführung zu erreichen nicht behindert, sondern begünstigt wird. Gleiches gilt für die Regeln und Gebührenstruktur des Ausführungsplatzes oder Handelspartners.
- **Leistung/Zugriffsgeschwindigkeit/Wahrscheinlichkeit der Ausführung:** umfasst insbesondere die folgenden Faktoren: geringe Latenz für Geschwindigkeits- und Auftragssteuerung, Liquidität, Erfüllungsraten, Preisverbesserungen usw. sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung/des Abschlusses des Geschäfts.
- **Sonstige qualitative Faktoren** (z.B. Clearingsysteme, Notfallsicherungen).

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt Berenberg den Auftrag im Interesse des Kunden aus. Bei Wertpapierverkäufen, die nicht im Inland ausgeführt werden, werden immer die bereits vorhandene Lagerstelle und der damit verbundene Ausführungsplatz des ursprünglichen Wertpapierkaufs herangezogen.



6. Weiterleitung von Aufträgen

Bei Fällen, in denen Berenberg keinen ausreichenden Zugang zu einem bestimmten Ausführungsplatz bzw. Handelspartner hat, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Ausführungsgrundsätze an einen geeigneten Broker oder Handelspartner zur Ausführung weiterleiten. Der Broker oder Handelspartner wird die Aufträge dann nach seinen jeweils eigenen Ausführungsgrundsätzen und den Vorschriften des jeweiligen Landes ausführen. Berenberg erteilt auf Anfrage des Kunden genauere Auskunft darüber, über welchen Broker oder Handelspartner der Auftrag ausgeführt wird bzw. wurde.

7. Zusammenlegung von Kundenaufträgen

Berenberg ist berechtigt, Kundenaufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammenzulegen und als aggregierte Aufträge (sogenannte Blockorder) auszuführen, wenn Auftragsvolumen, Art des Finanzinstruments oder Kryptowertes, Marktsegment, aktuelle Marktliquidität und Preissensitivität des zu handelnden Finanzinstruments oder Kryptowertes dieses im Interesse der betroffenen Kunden ratsam erscheinen lassen und es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge insgesamt nachteilig ist. Eine Zusammenlegung kann dabei für einen einzelnen Auftrag, z.B. durch ein Sinken der Ausführungswahrscheinlichkeit bzw. Ausführungsgeschwindigkeit, nachteilig sein. Berenberg wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Die Zuteilung zusammengelegter Aufträge wird dabei ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Auftragszuteilung vorgenommen.

8. Weisungen des Kunden

Der Kunde kann Berenberg von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende ausdrückliche Weisungen zur Auftragsausführung geben. Ausdrückliche Weisungen des Kunden gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor. In einem solchen Fall ist Berenberg nicht verpflichtet bzw. kann sie davon abhalten, den Auftrag entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen. Gibt der Kunde im Rahmen einer von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichenden ausdrücklichen Weisung einen bestimmten Ausführungsplatz oder Handelspartner vor, kann es im Einzelfall aufgrund der lokalen technischen oder rechtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Ausführungsplatzes oder Handelspartners dennoch zu einer Ausführung des Auftrags an einem anderen als dem vom Kunden vorgegebenen Ausführungsplatz oder Handelspartner kommen.

9. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Kann Berenberg den Auftrag eines Kunden aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen, Markt- oder Systemstörungen im Einzelfall nicht im Einklang mit diesen Ausführungsgrundsätzen ausführen, kann im Interesse des Kunden eine davon abweichende Ausführung erfolgen. Abweichende Weisungen des Kunden hat Berenberg dennoch in solchen Einzelfällen zu befolgen.

10. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Berenberg wird diese Ausführungsgrundsätze sowie deren Wirksamkeit mindestens einmal jährlich überprüfen. Eine Überprüfung findet auch außerhalb des Jahresrhythmus statt, sofern Berenberg von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die dazu führt, dass an den vorgesehenen Ausführungsplätzen oder bei den Handelspartnern eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist. Eine wesentliche Änderung ist dabei als ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf die Parameter der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche anderen für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte definiert.

Berenberg wird auch überwachen, inwieweit die Ausführungsplätze und Handelspartner, an die Kundenaufträge zur Ausführung weitergeleitet werden, das bestmögliche Ergebnis liefern.

Die aktuellen Ausführungsgrundsätze werden auf der Webseite von Berenberg unter www.berenberg.de veröffentlicht.



11. Zusammenfassung

Berenberg trifft geeignete Vorkehrungen, um die Ausführung von Kundenaufträgen im bestmöglichen Interesse des Kunden zu ermöglichen.

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen sowie bei der Auswahl der Ausführungsplätze oder des Handelspartners orientiert sich Berenberg bei Kommissionsgeschäften (und im Wege des back-to-back Eigenhandels) vorrangig am Gesamtentgelt. Daneben werden nachrangig weitere Faktoren herangezogen, die für die Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses beitragen. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen im Wege des Festpreisgeschäfts prüft Berenberg die Fairness des dem Kunden offerierten Preises, indem sie den zum Zeitpunkt der Transaktion auf dem Markt beobachteten Preis berücksichtigt.

Der Kunde kann Berenberg von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Weisungen erteilen, die diesen Ausführungsgrundsätzen vorgehen.

Berenberg wird die Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen. Eine Überprüfung findet auch außerhalb des Jahresrhythmus statt, sofern Berenberg von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält.